



# HESSISCHER LANDTAG

17. 01. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten), René Rock (Freie Demokraten)**  
vom 27.10.2022

**Wasserrechte in der Region um Frankfurt**

und

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Nach dem Artikel „Hohes Schutzniveau gewährleisten“ vom 25. Oktober 2022 in der Hanau-Post seien neue Baugebiete gefährdet, weil das Regierungspräsidium (RP) keine Wasserrechte mehr vergebe. Durch den Klimawandel, die heißen Sommer mit extremer Trockenheit und sinkendem Grundwasserspiegel sei ein Sinneswandel hervorgerufen worden, auch bei den Genehmigungsbehörden von Wasserrechten. Durch eine überzogene Wasser-Bewirtschaftungspolitik sowie fadenscheinige Argumente seien in den Kommunen unvorhersehbare Schäden angerichtet worden. Es habe Beschwerden aus dem Kreis Offenbach gegeben, dass auch die vom Land Hessen gewünschte Ausweisung neuer Baugebiete zur Wohnbebauung in den Kommunen ausgebremst werde. Aus Sicht des RP sei im Rahmen von Bauleitplanverfahren zwar zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit immer auch die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung des Baugebietes nachzuweisen. In Seligenstadt, wo jedoch keinerlei Grundwasserprobleme bestünden oder auch in anderen Kommunen im Kreis Offenbach seien ganze Baugebiete nicht mehr realisierbar, weil die Gefahr bestehe, dass die Anforderungen des Bebauungsplans an die entsprechende Wasserversorgung nicht erfüllt werden können. Von der Wassersparpolitik des RP Darmstadt seien nicht nur neue Baugebiete, sondern auch Pläne der Kommunen zur Nachverdichtung betroffen. Bereits mehrfach habe der Zweckverband Wasserversorgung Offenbach vergebens weitere bzw. höhere Wasserrechte beim RP Darmstadt beantragt. Schließlich seien natürlich auch die Interessen der Regionalplanung betroffen.

### Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz (HWG) den Kommunen als Trägern der Daseinsvorsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Sie erfüllen die Aufgabe eigenverantwortlich und weisungsfrei. Die Verpflichtung zur Wasserversorgung kann von den Kommunen auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf private Dritte übertragen werden oder von diesen zur Aufgabenwahrnehmung Wasser- und Bodenverbände oder es können Zweckverbände gebildet werden.

Den Regierungspräsidien (RP) obliegt die Aufgabe, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage unter Beachtung des Vorsorgeprinzips u.a. für den Menschen zu schützen. Dabei hat die Bewirtschaftung der Grundwasserressource nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes nachhaltig zu erfolgen. Auf Antrag eines Wasserversorgers kommen die Regierungspräsidien dieser Aufgabe bei der Genehmigung der wasserrechtlichen Anträge nach. Aufgrund der wasserrechtlichen Vorgaben sowie der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie im Hinblick auf den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers kann die Wasserbehörde auch eine vom Antrag abweichende Entnahmemenge und Laufzeit zulassen. Eine damit verbundene teilweise Ablehnung eines Antrags kann z.B. aufgrund eines nicht ausreichenden Grundwasserangebots oder zu erwartender negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt erfolgen. Die Kommunen können allerdings durch die Verankerung von wassersparenden Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, beispielsweise durch die Substitution von Trinkwasser oder die Nutzung von Regenwasser, auf eine Reduzierung des Bedarfs hinwirken.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Inwieweit ermutigt das Land Hessen die Kommunen zur Ausweisung neuer Baugebiete?

Das Land Hessen steuert die Siedlungsentwicklung durch Vorgaben im Landesentwicklungsplan. Die in den Regionalplänen zu konkretisierenden Festlegungen sind von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gemäß den landesplanerischen Vorgaben soll die gewachsene Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Erfordernisse so entwickelt werden, dass eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung in allen Landesteilen gewährleistet ist. Durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung und Freizeit sollen günstige Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte, flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden.

Das Land strebt eine Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme an. Die Innenentwicklung steht für das Land Hessen daher im Vordergrund. Für jene Siedlungsflächenbedarfe, die nicht im Rahmen der Innenentwicklung gedeckt werden können, hat die Regionalplanung durch die Festlegung von ausreichend bemessenen Flächen für die Wohnsiedlungs-, Infrastruktur- und Gewerbeflächenentwicklung Vorsorge zu treffen.

Steigende Mietpreise und Wohnungsmangel sind eine große Herausforderung in der Rhein-Main-Region, nicht nur in (Groß-) Städten wie Darmstadt, Frankfurt, Offenbach und Wiesbaden. Auch viele kleinere Kommunen im Umland weisen einen angespannten Wohnungsmarkt auf.

Mit dem hiermit einhergehenden Handlungsbedarf lässt die Landesregierung die Städte und Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger nicht allein: Eine zentrale Antwort auf den hohen Bedarf an bezahlbaren Wohnungen im Ballungsraum Frankfurt Rhein-Main ist der „Große Frankfurter Bogen“ (GFB). Die Landesinitiative ist am 1. Dezember 2019 angelaufen und setzt gezielte finanzielle Anreize für Kommunen im erweiterten Rhein-Main-Gebiet, um die Schaffung von zusätzlichem bezahlbarem Wohnraum in lebenswerten Quartieren zu stärken, zum Beispiel mit nachhaltigen städtebaulichen Konzepten und beim Bau von sozialem Wohnraum. Mit dem „Großen Frankfurter Bogen“ erhalten die Partnerkommunen „Rückenwind“ für die Realisierung von Wohnungsbauvorhaben. Damit wird auch die polyzentrische Struktur der Region weiter gestärkt.

Für die Außenentwicklung definiert die Landesinitiative GFB mit seinen Fördervoraussetzungen gezielt Grenzen, die auf eine nachhaltige Weiterentwicklung in den aktuell 38 teilnehmenden Kommunen setzen. Teilnahmeberechtigt sind Kommunen mit einem Schienenanschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), deren Haltestellen höchstens 30 Fahrminuten vom Frankfurter Hauptbahnhof entfernt sind (aktuell: 55 Kommunen). Die neuen Wohnungen sollen im Radius von höchstens 1,5 Kilometern um die schienengebundenen ÖPNV-Haltestellen (im 30-Minuten-Zugradius um den Frankfurter Hauptbahnhof) liegen, so dass der damit einhergehende Infrastrukturbedarf und Flächenverbrauch möglichst geringgehalten und eine umweltschonende Mobilität leichter gemacht werden. Nur besonders innovative, soziale und ökologische Vorhaben können nach einer Einzelfallprüfung ggf. in einem darüber hinaus gehenden Radius gefördert werden.

Frage 2. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Ausweisung neuer Baugebiete in Kommunen mittelbar jedenfalls durch das Regierungspräsidium Darmstadt erschwert bzw. verhindert wird?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, liegt die Sicherstellung der Wasserversorgung im Zuge der Daseinsvorsorge bei den Kommunen. Diese Aufgabe kann wie dargelegt auf Wasserversorgungsunternehmen übertragen werden. Bei der Ausweisung neuer Planungsgebiete sind die Kommunen verpflichtet, die Wasserversorgung zu gewährleisten. Im Rahmen der Ausweisung neuer Baugebiete weisen die RPen auf die Gewährleistungsverantwortung der Kommunen zur Sicherstellung der Wasserversorgung sowie auf bestehende Defizite hin.

Sofern sich abzeichnet, dass die vorhandenen Wasserrechte aufgrund steigender Einwohnerzahlen und damit auch steigender Wasserbedarfe nicht mehr ausreichen, ist es die Aufgabe der Kommunen oder der beauftragten Wasserversorgungsunternehmen, entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dies können z.B. Einsparungen beim Wasserverbrauch, Substitution durch Brauchwasser, Erschließung neuer Wasserressourcen oder Schaffung alternativer Wasserbezüge sein. Hierzu fördert das Land Hessen die Erstellung kommunaler Wasserkonzepte, in denen sich die Kommunen u.a. eingehend mit ihrer Wasserversorgung, vorhandenen Wasserressourcen, der Entwicklung ihres Wasserbedarfs sowie möglichen Handlungsoptionen auseinandersetzen.

Den RPen obliegt die Aufgabe, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage unter Beachtung des Vorsorgeprinzips u.a. für den Menschen zu schützen. Dieser Aufgabe kommen die RPen bei der Genehmigung der wasserrechtlichen Anträge nach. So werden

dabei durch die RPen u.a. das nutzbare Grundwasserdargebot, die aktuellen klimatischen Entwicklungen sowie auch der Wasserbedarf berücksichtigt.

Frage 3. Wenn ja, in welchen Kommunen / Landkreisen in ganz Hessen gibt es vermeintlich Probleme mit der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wegen fehlender Vergabe von Wasserrechten?

Eine Verhinderung der Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen durch die RPen ist nicht zu erkennen. Derzeit liegen keine Informationen vor, dass im Bereich der RPen Gießen und Kassel Probleme bei der Wasserversorgung wegen fehlender Vergabe von Wasserrechten bestehen. Die Wasserversorgung im Regierungsbezirk Darmstadt steht allerdings vor besonderen Herausforderungen. So steigt der Wasserbedarf aufgrund der demographischen Entwicklung des Rhein-Main-Gebietes sowie auch der witterungsbedingten Trockenheit und Dürre seit dem Jahr 2018 stetig an. Das RP Darmstadt hat bislang keine Wasserrechte für die öffentliche Wasserversorgung vollumfänglich abgelehnt. Probleme hinsichtlich der Sicherstellung der Wasserversorgung sind nicht auf eine fehlende Vergabe von Wasserrechten seitens des RP zurückzuführen, sondern auf die deutliche Steigerung des Wasserbedarfs. Zudem können Wasserrechte zum Teil aufgrund der witterungsbedingten Trockenheit und Dürre der vergangenen Jahre nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden.

Die Wasserversorgung der Kommunen im Landkreis sowie der Stadt Offenbach ist von den Kommunen dem Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (ZWO) übertragen worden. Die Wasserversorgung in diesem Gebiet erfolgt in verschiedenen Wasserwerken und muss stets als Ganzes betrachtet werden. Die Grundwassersituation in der Stadt Seligenstadt mit ihren hydrogeologischen Gegebenheiten kann daher nicht, wie in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage geschehen, isoliert betrachtet und hinsichtlich der Versorgung bewertet werden. Der ZWO fördert Grundwasser in der Untermainebene. Der betroffene Grundwasserkörper wird hierbei bereits seit Jahrzehnten zu einem maßgeblichen Anteil gegenüber seinem natürlichen Dargebot ausgenutzt. Aufgrund gegenläufiger Entwicklungen von Grundwasserneubildung und Wasserbedarf hat sich die Situation in Folge des Klimawandels weiter verschärft. So ist mittel- und langfristig nach Einschätzung des RP Darmstadt unter den bestehenden Förderstrukturen keine stärkere Beaufschlagung der Grundwasserressource mehr möglich. Das nutzbare Grundwasserdargebot ist mit den bestehenden Wasserrechten weitestgehend ausgeschöpft.

Da die starke Auslastung des Grundwasserkörpers der Untermainebene bereits seit vielen Jahren bekannt ist, hat das RP Darmstadt frühzeitig auf das Erfordernis eines regionalen Bewirtschaftungskonzeptes für die Untermainebene auf Grundlage aktueller Bestandserhebungen hingewiesen. Das Grundwasserbewirtschaftungskonzept Untermainebene wurde als eines der Programme und Initiativen in den Zukunftsplan Wasser des Landes Hessen aufgenommen und befindet sich aktuell kurz vor dem Abschluss. Der Konzeptentwurf bestätigt die oben dargestellte Situation. Darüber hinaus wird derzeit durch den ZWO ein kommunales Wasserkonzept erstellt, das vom Land gefördert wird.

Frage 4. Welche Gründe sind der Landesregierung hinsichtlich der Versagung von Wasserrechten jeweils bekannt?

Die Zulassung von Grundwasserentnahmen durch die RPen erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Dabei hat die Bewirtschaftung der Grundwasserressource nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes nachhaltig zu erfolgen. Eine Ablehnung eines Wasserrechtsantrages stellt im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung die absolute Ausnahme dar. Eine teilweise Ablehnung eines Antrags kann z.B. aufgrund eines nicht ausreichenden Grundwasserdargebots oder zu erwartender negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt erfolgen. In Einzelfällen können daher Grundwasserentnahmen nicht in der beantragten Höhe und Laufzeit zugelassen werden. Die Kommunen bzw. Wasserversorger werden durch die RPen im Rahmen von Vorantragskonferenzen eingehend beraten.

Frage 5. Inwieweit hat die Landesregierung bereits versucht, insbesondere auf das Regierungspräsidium Darmstadt hinsichtlich der Vergabe von Wasserrechten einzuwirken?

Das RP Darmstadt erteilt die Wasserrechte unter der Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und fachlicher Notwendigkeiten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann sich das RP fachliche Unterstützung beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie einholen. Seitens des Umweltministeriums werden keine Gründe gesehen, das RP Darmstadt im Rahmen der Fachaufsicht anzuweisen, wasserrechtliche Erlaubnisse zu erteilen und damit gegen rechtliche Vorgaben zu verstoßen.

Frage 6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung langfristig, um die Kommunen Hessenweit hinsichtlich der Wasserproblematik zu entlasten?

Die Landesregierung hat vor dem Hintergrund der Herausforderungen des Klimawandels sowie des demografischen Wandels im Juli 2022 den Zukunftsplan Wasser beschlossen und veröffentlicht. Der Zukunftsplan Wasser wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen und mit Unterstützung eines Beirats aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, Fachverbände, Umweltverbände und Interessengruppen erarbeitet. Zu den im Zukunftsplan benannten Maßnahmen zählen u.a. die Förderung der Grundwasserneubildung durch Retention und Versickerung, der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, um Knappheit durch Verschmutzung zu verhindern, der Ausbau von kommunenübergreifenden Verbundsystemen, die zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Trockenperioden beitragen oder die Mobilisierung von Einspar- und Substitutionsmöglichkeiten von Trinkwasser, wie beispielsweise die vermehrte Nutzung von Betriebswasser.

Im Rahmen der vom Land geförderten kommunalen und teilräumlichen Wasserkonzepte erfolgt durch die Kommunen bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen und Wasserverbände innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung eine Alternativenprüfung der unterschiedlichen Wasserressourcen (Grundwasser, Oberflächenwasser, Niederschlagswasser, Grauwasser) für unterschiedliche Verwendungszwecke wie Trinkwasser. Darüber hinaus unterstützt das Land weitere Projekte wie z.B. die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Rheinwasseraufbereitungsanlage durch den Wasserverband Hessisches Ried oder zur Trinkwassergewinnung aus der Kinzigtalsperre des Wasserverbandes Kinzig.

Frage 7. Wie schätzt die Landesregierung eine Gefährdung der weiteren Entwicklung von Gewerbe, Industrie und des Wohnungsbaus und deren Folgen für die Regionen ein, die von der restriktiven Vergabe von Wasserrechten betroffen sind?

Die Kommunen sind für die Sicherstellung der Wasserversorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie von Gewerbebetrieben zuständig. Die Versorgung der Industrie kann durch die Kommunen erfolgen. Oftmals besitzen Industriebetriebe bei einem höheren Wasserbedarf eigene Wasserrechte. Weiterhin obliegt den Kommunen die planerische Entwicklung ihres Gebietes. Insoweit sind von den Kommunen frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, die entweder das Dargebot erweitern oder aber den Bedarf reduzieren. Im Zukunftsplan Wasser sind die erforderlichen Maßnahmen für die klimaangepasste Wasserversorgung aufgeführt und die Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung adressiert.

Frage 8. Welche Bedeutung gibt die Landesregierung dieser Problematik im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung einschließlich der kommunalisierten Regionalplanung in ganz Hessen?

Die Sicherung der infrastrukturellen Daseinsversorgung wird immer mehr zu einer zentralen Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Im Bereich der Wasserversorgung mit der zweigeteilten gesetzlichen Aufgabenzuständigkeit von Land und Kommunen kommt es darauf an, dass die Infrastrukturplanung der Kommunen dort, wo dies unter den sich ändernden Rahmenbedingungen sinnvoll und zielführend ist, untereinander koordiniert erfolgt. Hierzu werden bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung durch die Landes- und Regionalplanung auch Belange der Wasserbewirtschaftung berücksichtigt. So soll gemäß den landesplanerischen Vorgaben in allen Teilräumen des Landes eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden. Dies umfasst auch die ausreichende Versorgung von Betrieben und der Landwirtschaft mit Wasser, dessen Qualität für den entsprechenden Nutzungszweck ausreicht. Die konsequente Festsetzung von Wasserschutzgebieten soll fortgeführt werden. Die zu entnehmende Grundwassermenge des nutzbaren Grundwasserdargebotes soll geringer sein als das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung.

Um die natürlichen Wasserressourcen zu schonen, sieht die Landesplanung die Notwendigkeit in Bereichen der Wasserversorgung, in denen keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, die Nutzung von Oberflächenwasser / Niederschlagswasser als Brauchwasser zu prüfen. Im Industrie- und Gewerbesektor sind wassersparende Produktionsverfahren und mögliche Mehrfachnutzungen von Wasser- oder Brauchwassernutzungen dort einzusetzen, wo eine Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

Frage 9. Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf den Kommunalen Finanzausgleich?

Es werden keine Auswirkungen erwartet.